

Vollzugsreglement über die Videoüberwachung

vom 24. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	3
Verantwortlichkeit und Zweck	3
Arten der Videoüberwachung	3
Verhältnismässigkeit	3
Bekanntgabe	3
Zuständige Personen oder Stelle	3
Auswertung	4
Informationspflicht an Betroffene	4
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Vernichtung der Daten	4
Datenschutz	4
Rechte der betroffenen Personen	4
Gebühren	4
Inkrafttreten	5
Anhang zum Vollzugsreglement über die Videoüberwachung	6

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 1 Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 15 der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Dättlikon vom 21. Juni 2017 erlässt der Gemeinderat Dättlikon ein Vollzugsreglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Verantwortlichkeit und Zweck

Art. 2 Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten. Insbesondere dient sie der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Bei Verbrechen erfolgt die Auswertung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Arten der Videoüberwachung

Art. 3 Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a. Beobachtung,
- b. Aufzeichnung mit oder ohne Übermittlung von Daten.

Verhältnismässigkeit

Art. 4 Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Bekanntgabe

Art. 5 Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Zuständige Personen oder Stelle

Art. 6 Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeitenden, die im Rahmen dieses Vollzugsreglements und ihrer Befugnisse Zugang zu den Überwachungsanlagen und Zugriff auf die Daten haben.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

2. Besondere Bestimmungen

Auswertung

- Art. 7 Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen der Videokameras ausgewertet.
Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Informationspflicht an Betroffene

- Art. 8 Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

- Art. 9 Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:
- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin,
 - b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Vernichtung der Daten

- Art. 10 Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben.
Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 9 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden.
Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Datenschutz

- Art. 11 Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt 3 Monate.

Rechte der betroffenen Personen

- Art. 12 Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat schriftlich geltend machen.

Gebühren

- Art. 13 Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss der geltenden Gebührenverordnung der Gemeinde Dättlikon.

Inkrafttreten

Art. 14 Das vorliegende Vollzugsreglement wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT DÄTLIKON

Der Präsident: J. Allenspach

Der Schreiber: Hs. Schmid

Standorte Videoüberwachungskameras

Schulhaus Mettlen

Cam 01 – 09: Überwachung des Schulhausareals

Abfallsammelstelle Ausserdorf

Cam 10 – 11: Überwachung Sammelstelle (Innen- und Aussenbereich)

Zuständige Stellen

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden folgende Stellen betraut:

- Ressortvorsteher Sicherheit, Thomas Burger
- Gemeindeverwaltung Dättlikon, Gemeindeschreiber Karl Dürsteler

Vorstehende Personen sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen gemäss dem Vollzugsreglement Videoüberwachung befugt.

Hinweistafel

Gemeinde Dättlikon
Videoüberwachung
„Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Einbrüchen oder Diebstählen bleibt vorbehalten.“
Dättlikon,
GEMEINDERAT DÄTTLIKON
